

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 561 - 562

Rechtliche Begründung des Anspruches gegen Denjenigen, der ein dem Kläger zustehendes Sparkassenkapital unbefugter Weise eingezogen hat

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

weise seines Vaters über den Inhalt und Umfang des Verdingungsvertrages weder behauptet noch unter Beweis gestellt ist.

Die *condictio sine causa*, die allgemeine Klage auf Herausgabe eines Vermögensstückes des Klägers, welches der Beklagte ohne allen Rechtsgrund besitzt, sei es nun, daß ein solcher Grund von Anfang an gefehlt hat, oder zur Zeit nicht mehr existirt (Erkenntniß des Obertribunals vom 13. Dezember 1847 Entscheid. Bd. 16 S. 172) kann endlich nicht Platz greifen, weil dem Beklagten ja eine Forderung an den vermeintlichen Schuldner zur Seite steht (A. L. R. I. 16 § 187), eine Bereicherung des Beklagten ohne Grund zum Betrage von 140 Thln. also nicht vorliegt.

Hiernach war das Erkenntniß erster Instanz zu bestätigen, jedoch unter Beifügung der Maßgabe, daß Kläger nur in angebrachter Art abzuweisen, um demselben die etwaige Verfolgung seines Anspruchs aus einem anderen Fundamente nicht abzuschneiden.

D. 463.

Nr. 42.

Rechtliche Begründung des Anspruches gegen Denjenigen, der ein dem Kläger zustehendes Sparkassenkapital unbefugter Weise eingezogen hat.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 8. September 1868: Daß die Beklagte das von der Klägerin bei der Sparkasse belegte Geld erhoben und in Empfang genommen hat, ist unbestritten. Auf diese Thatsache ist der Klageanspruch gegründet. Welches Gesetz auf den vorliegenden Fall anzuwenden, darüber hat der Richter zu befinden. In der Klage ist auf den § 193 Tit. 16 Th. I des A. L. R., wonach derjenige, welcher eine Geldsumme, die er nicht zu fordern hat, als Zahlung annimmt, dafür als für ein Darlehn haftet, ferner auf die Vorschriften von der nützlichen Verwendung resp. Bereicherung § 228 ff. Tit. 13 daselbst, so wie auch auf Tit. 6 Th. I des A. L. R., die Rechte und Pflichten aus unerlaubten Handlungen betreffend, Bezug genommen. Anscheinend an letztere Bezugnahme anschließend und mit Rücksicht auf die Angabe in der Klage, daß ohne Wissen und Willen der Klägerin die Beklagte sich das fr. Geld habe auszahlen lassen, wird in der Appellationsrechtfertigung auszuführen gesucht, daß in Ermangelung eines kontraktlichen Verhältnisses Klägerin nachzuweisen hätte,

daß die Verklagte widerrechtlich in den Besitz des Sparkassenbuchs gekommen und ohne Wissen und Willen der Klägerin das Geld aus der Sparkasse erhoben habe, da bei der Eigenthümlichkeit des Sparkassenbuchs die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Buches und für die Rechtmäßigkeit der Einziehung der Forderung streite. Auf die rechtliche Natur des Sparkassenbuches kommt es indeß im vorliegenden Falle nicht an. In der Klagebeantwortung ist zugestanden, daß die Klägerin und ihre Schwester, die Verklagte, theils als väterlichen Erbtheil, theils als Geschenk der Mutter, 800 Thlr. erhalten und daß beide Kapitalien verzinslich bei der Sparkasse eingelegt und jeder der Schwestern ein Sparkassen-Quittungsbuch über ihre Einlage ertheilt worden ist. Hat nun Verklagte das Kapital der Klägerin erhoben und verweigert dessen Herausgabe an Letztere, so liegt ihr der Beweis der Rechtmäßigkeit dieser Weigerung ob. In dieser Beziehung hat Verklagte behauptet, daß sie nur als Diensthote der Mutter in deren Auftrag das Geld geholt und derselben gebracht habe. Der erste Richter erachtet diese Angabe für unerheblich, da Verklagte auch durch einen solchen Auftrag sich der Klägerin gegenüber für ein gesetzlich unerlaubtes Verfahren nicht schützen könne. Auf eine unerlaubte Handlung ist aber, abgesehen von der generellen Berufung auf Tit. 6 Th. I des A. L. R., die Klage nicht gegründet und das bloße Erheben des für einen Andern bei der Sparkasse belegten Kapitals unterstellt noch keine unerlaubte Handlung, welche näher zu bezeichnen und zu beweisen gewesen wäre. Es steht indeß die Behauptung der Verklagten, daß sie nur im Auftrage der Mutter und als Magd in deren Haushaltung das Geld geholt, beweislos da und verdient deshalb keine Berücksichtigung. Es kommt dann ferner die Behauptung der Verklagten in Betracht, daß mit Vorwissen und Genehmigung der Klägerin das fr. Geld aus der Sparkasse erhoben worden sei. Die Erheblichkeit dieses Einwandes und die Beweispflicht der Verklagten kann nicht zweifelhaft sein und erscheint die Behauptung in der Klage, daß die Erhebung des Kapitals aus der Sparkasse ohne Wissen und Willen der Klägerin erfolgt sei nur als anticipirtes Bestreiten. Auf den hierüber eventuell deferirten Eid hat daher der erste Richter, da der erhobene Zeugenbeweis zu keinem Resultate geführt hat, mit Recht erkannt. Gegen die Norm des Eides ist verklagterseits nichts eingewendet und hat es daher bei derselben sein Bewenden. Wird hiernach durch die Eidesleistung festgestellt, daß Klägerin sich nicht mit der Erhebung und Weiterverleihung des fr. Geldes einverstanden erklärt hat, so könnte etwa das Verfahren der Verklagten als Uebnahme fremder